

Landratsamt Saale-Orla-Kreis Untere Jagdbehörde Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz E-Mail: jagd@lrasok.thueringen.de Tel.: 03663 488-530				Antrag zur Nachholung oder Wiederholung von Prüfungsteilen und Prüfungen	
Name; Vorname:					
Geburtsdatum:			Geburtsort:		
Straße; Hausnummer:					
Postleitzahl und Ort:					
Telefon:			E-Mailadresse:		
Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am <input type="text"/> :					
<input type="radio"/> die Nachholung					
<input type="radio"/> die Wiederholung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> des schriftlichen Teils der Jägerprüfung nach § 10 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ), <input type="checkbox"/> des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung nach § 11 ThürAPOJ, <input type="checkbox"/> der Schießprüfung nach § 12 ThürAPOJ , <input type="checkbox"/> der Falknerprüfung nach § 16 ThürAPOJ, <input type="checkbox"/> der Jagdaufseherprüfung nach § 18 ThürAPOJ 					
<input type="radio"/> einen Nachteilsausgleich nach § 4 Abs. 4 ThürAPOJ und füge hierzu die Begründung bei.					
Die Prüfungsgebühr wurde unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen. Der Nachweis ist in Kopie beigefügt.					
Die Zulassung zur Jägerprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a ThürAPOJ erfolgte am <input type="text"/>					
durch die Prüfungsbehörde <input type="text"/> .					
<input type="text"/> <small>Ort, Datum:</small>		<input type="text"/> <small>Unterschrift:</small>		<input type="text"/> <small>Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen:</small>	

Hinweise zur Anmeldung:

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs, 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr und die Möglichkeit ihrer Teilnahme zum festgesetzten Prüfungstermin erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Die Anmeldung zur Nachholung oder Wiederholung von Prüfungsteilen und Prüfungen muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

Die Entscheidung der Prüfungsbehörde über ihre Teilnahme am festgesetzten Prüfungstermin wird ihnen schriftlich bekanntgegeben.